

Sitzung vom 10. September 2008

1391. Anfrage (Hausaufgaben an der Volksschule)

Kantonsrätin Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, hat am 23. Juni 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Die Diskussion rund um den Sinn der Hausaufgaben an den Volksschulen wurde immer schon geführt. Sie hat aber heute, im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Gesellschaft, mit den verschiedenen Familienmodellen und mit dem Druck verunsicherter Eltern auf ihre Kinder, an Aktualität gewonnen. Wenn der Schulerfolg der Kinder immer mehr von ihrer sozialen Herkunft, ihrem Umfeld und den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern abhängt, scheint mir dies eine mehr als fragwürdige Entwicklung zu sein.

Zu diesem aktuellen Thema bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Praxis der Zürcher Lehrerinnen und Lehrer bezüglich Erteilung von Hausaufgaben? Wurden diesbezüglich Erhebungen in den Schulen gemacht oder Richtlinien herausgegeben?
2. Welchen Zweck sollten Hausaufgaben aus der Sicht des Regierungsrates haben?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass Schulkinder in der Lage sein sollten, ihre Hausaufgaben selbständig und ohne Hilfe zu bewältigen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber der verbreiteten Meinung, dass die Hausaufgaben dem Leistungsvermögen der Schulkinder nicht angepasst seien, dass sie die Schülerinnen überfordern und die Eltern verunsichern würden?
5. Wie werden angehende Lehrkräfte in ihrer Ausbildung auf die Thematik «Hausaufgaben» vorbereitet?
6. Wie stellt sich der Regierungsrat gegenüber der Tatsache, dass die Nachhilfe-«Industrie» boomt und dass immer mehr Eltern ihre Kinder in privaten Zusatzunterricht schicken?
7. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass der Schulerfolg der Kinder immer mehr vom sozialen Umfeld und von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängt? Wie beurteilt er diese Entwicklung? Wie verträgt sie sich mit dem Grundsatz der Chancengleichheit für jedes Kind?

8. Wie will der Regierungsrat dieser «Chancenungleichheit» in Zukunft begegnen? Sind konkrete Massnahmen vorgesehen?
9. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, verbindliche Aufgabenstunden für alle Kinder, ev. individuell auf das Leistungsvermögen des einzelnen Kindes angepasst, in den Lehrplan zu integrieren, so wie dies in den Tagesschulen oder Internaten üblich ist?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es gibt keine statistischen Angaben oder Erhebungen über die Praxis der Zürcher Lehrpersonen in Bezug auf die Erteilung von Hausaufgaben. Entsprechende Erhebungen sind auch nicht geplant.

Zu Frage 2:

Der Lehrplan der Volksschule legt den Zweck der Hausaufgaben wie folgt fest:

«Hausaufgaben bilden eine Ergänzung zum Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler sollen Vertrauen in ihr Können gewinnen, sich daran gewöhnen, selbständig zu arbeiten, und dabei lernen, ihre Zeit einzuteilen.»

Zu Frage 3:

Der Lehrplan der Volksschule legt die Rahmenbedingungen für die Erteilung von Hausaufgaben fest. Danach dürfen Hausaufgaben nur erteilt werden, wenn die Aufgabenstellung klar ist und die Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Arbeitstechniken kennen. Hausaufgaben müssen ohne fachliche Hilfe der Eltern lösbar sein. Zudem müssen die Lehrpersonen beim Erteilen von Hausaufgaben das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen, damit eine Überlastung vermieden wird.

Zu Frage 4:

Allgemeine Aussagen über die Praxis bei der Erteilung von Hausaufgaben sind nicht möglich, weil die Lehrpersonen diese aufgrund individueller Einschätzungen und Überlegungen erteilen (vgl. die Beantwortung der Frage 1). Sind Hausaufgaben jedoch im Einzelfall dem Leistungsvermögen der Schulkinder nicht angepasst, so steht den Eltern der Weg über entsprechende Rückmeldungen an die Lehrpersonen, allenfalls an die Schulleitungen, offen.

Zu Frage 5:

Angehende Lehrpersonen machen sich während des Studiums an der Pädagogischen Hochschule (PHZH) in verschiedenen Ausbildungsgefässen mit dem Thema «Hausaufgaben» vertraut. Auf die Funktion der Hausaufgaben und die zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen wird insbesondere im Rahmen der Behandlung des Lehrplans eingegangen. Die verschiedenen Fachdidaktiken befassen sich anhand von Beispielen mit der Umsetzung in den Unterrichtsalltag. Diese wird in den Praktika vertieft und mit den Praktikumslehrpersonen gemeinsam besprochen. Im Rahmen der Ausbildung wird ferner im Zusammenhang mit der Thematik Heterogenität und Chancengleichheit auf die laufenden Diskussionen rund um die Hausaufgaben eingegangen.

Zu Frage 6:

Es liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor, ob und inwieweit vermehrt Nachhilfestunden oder Zusatzunterricht für die Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden (vgl. Anfrage KR-Nr. 343/2006 betreffend Vorbereitungsmöglichkeiten für den Übertritt ins Gymnasium). Dass solche Angebote vermehrt gemäss individuellen Bedürfnissen und Gewichtungen beansprucht werden, stellt indessen ein allgemeines Merkmal der gesellschaftlichen Entwicklung dar.

Zu den Fragen 7 und 8:

Es trifft zu, dass der Lern- und Schulerfolg der Kinder und Jugendlichen in erheblichem Ausmass mit dem sozialen Status der Eltern zusammenhängt. Dies belegt auch die aktuelle Lernstandserhebung in 3. Klassen des Kantons, die aufzeigt, dass Unterschiede im Wissensstand, die schon beim Eintritt in die Schule bestehen, sich im Laufe der Schulzeit noch vergrössern (vgl. Kurzfassung der Lernstandserhebung, «Drei Jahre danach», www.bi.zh.ch, «Downloads & Publikationen», «Schulleistungsstudien»).

Die Lehrpersonen der Volksschule arbeiten engagiert daran, alle Kinder und Jugendliche mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen so zu fördern, dass sie einen möglichst guten Lern- und Schulerfolg erreichen. Die PHZH legt in der Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen grosses Gewicht auf die Lernförderung der Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Aufgrund der Befunde der erwähnten Lernstandserhebung beabsichtigt der Bildungsrat Ende 2008 zusätzliche Massnahmen zu prüfen, die zu einer Verbesserung der Unterrichtsqualität führen sollen.

Mit dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) werden Massnahmen eingeführt, welche die Rahmenbedingungen für Schulen mit schwieriger sozialer Zusammensetzung der Schülerschaft verbes-

sern. Um die Förderung in der deutschen Sprache zu gewährleisten, stehen den Schulen, je nach Zahl der Kinder, die noch unzureichend Deutsch sprechen, zusätzliche Pensen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache zu Verfügung. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger erhalten zudem einen jährlichen Beitrag, um die Förderung der Sprache, des Schulerfolgs und der sozialen Integration zu verstärken («Qualität in multikulturellen Schulen, QUIMS»). Die Einführung dieser Angebote erfolgt nach Gemeinden gestaffelt bis 2011.

Ausserhalb des Volksschulbereichs kommt in diesem Zusammenhang der frühen Lernförderung eine wichtige Bedeutung zu. Im Rahmen des Legislaturziels 12.1 des Regierungsrates (Tagesstrukturen für Kinder im Schulalter gemäss Volksschulgesetz umsetzen und eine gesetzliche Grundlage für eine bedarfsgerechte ausserfamiliäre Betreuung von Kindern im Vorschulalter schaffen) sollen deshalb im Rahmen der Jugendhilfe reform die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an ausserfamiliärer Betreuung und Frühförderung für die Kinder im Vorschulalter gewährleisten.

Zu Frage 9:

Zusätzliche verbindliche Aufgabenstunden würden zu einer Erhöhung der Gesamtlektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler führen. Diese ist, nach der Einführung des Fachs Religion und Kultur, der Umsetzung von Englisch auf der Primarstufe sowie der Erhöhung der Lektionenzahl in Handarbeit in der 4. und 5. Klasse, bereits hoch und sollte daher nicht zusätzlich erhöht werden. Die freiwillige Aufgabenbetreuung ist jedoch im Rahmen der Tagesstrukturen gemäss § 27 des Volksschulgesetzes möglich. Gemäss § 17 des Volksschulgesetzes können die Gemeinden betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi